Textliche Festsetzung Nr. 1. Änderung

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzten Kerngebietes (MK) sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe i. S. des § 33 i der Gewerbeordnung vom 01.01.87 (BGBl. I S. 452) in der z. Zt. geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen;
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.